

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alter und Hinterlassene
Bereich Regress AHV/IV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 21. Oktober 2004

IV-Verfahren, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich ist Travail.Suisse damit einverstanden, dass Vereinfachungen und Verbesserungen vorgenommen werden, die zu einer Beschleunigung des Verfahrens in der IV führen. Die hier vorgeschlagenen Massnahmen sind aber unseres Erachtens nicht sachgerecht und werden deshalb abgelehnt.

1. Ersatz Einsprache- durch Vorbescheidverfahren

Das heute angewendete Einspracheverfahren wurde erst mit dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf den 1. Januar 2003 eingeführt. Die Vereinheitlichung des Verfahrens in allen Zweigen der Sozialversicherungen ist eine Errungenschaft, die nicht ohne zwingende Gründe nach so kurzer Zeit bereits wieder aufgegeben werden sollte. Das Einspracheverfahren hat sich zudem in anderen Sozialversicherungszweigen (z.B. SUVA) bewährt und es ist nicht einzusehen, warum es nicht auch in der IV angewendet werden soll. Dazu kommt, dass das Einspracheverfahren auch als Instrument der Qualitätssicherung betrachtet werden kann. Immerhin werden im Einspracheverfahren in 40 Prozent der Fälle Verbesserungen zugunsten der Versicherten vorgenommen. Diese hohe Erfolgsquote zeigt, dass ein Einspracheverfahren dringend nötig ist. Aus diesen Gründen lehnt Travail.Suisse den Ersatz des Einsprache- durch ein Vorbescheidverfahren klar ab.

2. Kostenpflichtige Rechtsmittelverfahren bei IV-Leistungen

Die Einführung kostenpflichtiger Rechtsmittelverfahren ist Gegenstand der Totalrevision der Bundesrechtspflege, die zur Zeit im Parlament hängig ist. Unseres Erachtens ist es wichtig, dass in solch zentralen Fragen einheitliche Regelungen für alle Sozialversicherungszweige eingeführt werden, damit problematische Ungleichbehandlungen möglichst vermieden werden können. Grundsätzlich halten wir die Einführung von kostenpflichtigen Verfahren für sozialpolitisch nicht unbedenklich. Travail.Suisse lehnt deshalb die Einführung kostenpflichtiger Rechtsmittelverfahren bei IV-Leistungen ab.

3. Eingeschränkte Kognition des EVG bei IV-Leistungen

Auch diese Frage wird im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege behandelt und muss einheitlich für alle Sozialversicherungszweige beantwortet werden. Es gibt in unseren Augen keinen Grund, für IV spezielle Regelungen einzuführen. Zudem ist zu beachten, dass die Unterschiede in der Praxis der IV-Stellen gross ist (siehe NFP 46-Studie „Auf der Spur kantonaler Unterschiede bei der Invalidenversicherung“). Die volle Kognition des EVG trägt unseres Erachtens zu einer gewisse Praxisvereinheitlichung bei und wirkt einer rechtsungleichen Behandlung der Versicherten entgegen. Deshalb lehnt Travail.Suisse auch die Einführung einer eingeschränkten Kognition des EVG bei IV-Leistungen ab.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen zur Änderung des Verfahrens in der IV Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Hugo Fasel
Präsident

Martin Flügel
Mitglied der Geschäftsleitung